

Anlage 1:

Fallbeispiel zur Ermittlung der monatlichen Durchschnittswerte der Pflegepersonalausstattung, der Patientenbelegung und des tatsächlichen Betreuungsverhältnisses (IST-Verhältnis) für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Geriatrie, Station 1a
- Betreffender Monat: Mai 2020
- geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „10 : 1“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - maximaler Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte in der Tagschicht (gemäß § 6 Abs. 2 PpUGV): 15 %
 - Dieser maximale Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte entspricht der Vorgabe, dass zur Erfüllung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze mindestens 85 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen ($100 \% - 15 \% = 85 \%$).

Berechnung:

1. PpUG-Verhältnis:

In einem ersten Schritt wird das Verhältnis aus Pflegepersonalausstattung und Patientenbelegung ermittelt, das sich aus der geltenden Pflegepersonaluntergrenze gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV ergibt.

- Dafür wird der Quotient aus einer Pflegekraft und der gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV maximalen Anzahl zu versorgender Patienten ermittelt.
- In diesem Fallbeispiel entspricht die Pflegepersonaluntergrenze „1 : 10“ dem folgenden Wert der Quotienten: $1 / 10 = 0,1$.
- Das PpUG-Verhältnis aus Pflegepersonalausstattung und Patientenbelegung entspricht in diesem Fallbeispiel also dem Wert **0,1**.

2. Fristgerechte Meldung des Krankenhauses für die betreffende Station:

In einem zweiten Schritt werden die fristgerechten Meldungen des Krankenhauses für die betreffende Station und Art der Schicht den pflegesensitiven Bereich des Krankenhausstandortes betrachtet. Die fristgerechte Meldung des Krankenhauses für die Station 1a des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie an einem Krankenhausstandort an das InEK gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung umfasst die folgenden Angaben:

- durchschnittliche Pflegepersonalausstattung im Monat Mai 2020 für die Tagschicht: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
- durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2020 für die Tagschicht: 30 Patienten

3. IST-Verhältnis:

In einem dritten Schritt wird das tatsächliche Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung (jeweils als monatliche Durchschnittswerte gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) ermittelt:

- Ausgangsbasis für die Ermittlung des in einer Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort bestehenden Ist-Verhältnisses ist die Anzahl an Pflegefachkräften (*in diesem Fallbeispiel: 2 Pflegefachkräfte*).
- Aufgrund der Vorgabe, dass zur Erfüllung der Untergrenze mindestens 85 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen, wird aus der Anzahl der Pflegefachkräfte die maximal zu berücksichtigende Anzahl an Pflegehilfskräften ermittelt.
- In diesem Beispiel entsprechen 2 Pflegefachkräfte 85 % der für die Berechnung des Ist-Verhältnisses relevanten Gesamtzahl der Pflegekräfte.
- Die Gesamtzahl der Pflegekräfte ermittelt sich dann wie folgt: $2 / 0,85 = 2,35$ Pflegekräfte gesamt.
- Maximal zu berücksichtigen wären in diesem Beispiel demnach 0,35 Pflegehilfskräfte ($2,35$ Pflegekräfte gesamt - 2 Pflegefachkräfte = $0,35$ Pflegehilfskräfte).
- Da in diesem Fallbeispiel die Anzahl der im Monatsdurchschnitt auf der Station 1a tätigen Pflegehilfskräfte diesen Wert übersteigt ($2 > 0,35$), werden die Pflegehilfskräfte lediglich zu einem Anteil von insgesamt 0,35 berücksichtigt.
- Das sich ergebende Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung lautet: $2,35 / 30 = \mathbf{0,08}$ (gerundet).

4. Abgleich PpUG-Verhältnis und IST-Verhältnis:

In einem weiteren Schritt erfolgt der Abgleich zwischen dem PpUG-Verhältnis zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze und dem tatsächlichen Betreuungsverhältnis der Station 1a des pflegesensitiven Bereichs Geriatrie:

- PpUG-Verhältnis gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV: 0,1
- IST-Verhältnis: 0,08
- Abgleich: $0,08 < 0,1$. Die PpUG auf der Station 1a wurde in der Tagschicht im Kalendermonat Mai 2020 nicht eingehalten.